



MINISTÈRE
DE L'ENVIRONNEMENT

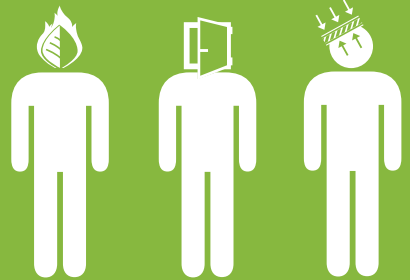
Pour une nouvelle qualité de vie



8002-1190
GRATIS INFO - HOTLINE

FÖRDERPROGRAMM

ZUR ENERGIEEINSPARUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IM WOHNBEREICH



THINK CLIMATE, ACT CLEVER!

VORWORT



Liebe Bürgerinnen
und Bürger,

mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die ab dem 1. Januar 2008 gültigen Fördermöglichkeiten für Privatpersonen in den Bereichen energieeffizienter Neubau, Altbausanierung, rationelle Energieanwendung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß « Règlement grand-ducal du 21 décembre 2007 (Mémorial A - N° 247) instituant un régime d'aides pour des personnes physiques en ce qui concerne la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables » vorstellen.

Diese Verordnung löst die Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2005 ab. Die vorgenommenen Änderungen der aktuellen Verordnung basieren auf Inhalten des Kyoto-Protokolls, des CO₂-Aktionsplans der Regierung, der im April 2006 verabschiedet wurde, auf einer Potentialstudie zur Nutzung erneuerbarer Energien (LUXRES) sowie auf Vorschlägen von Energieexperten.

Klimawandel und Klimaschutz sind in aller Munde, und die Notwendigkeit zum Handeln steht außer Frage.

Um eine Reduktion der klimaschädlichen Emissionen zu erreichen, das bekannteste ist das Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂), gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Energieeinsparung durch die Reduktion des Energiebedarfs, wie zum Beispiel eine verbesserte Gebäudedämmung
- Energieeinsparung durch rationelle Energieverwendung, wie zum Beispiel den Einsatz von Heizkesseln mit besonders hohen Wirkungsgraden und letztendlich
- Substitution der CO₂-verursachenden fossilen Energieträger (Öl, Gas,...) durch CO₂-ärmere Energieträger wie zum Beispiel Holz und „Sonne“.

In allen diesen Bereichen bietet die neue Subventionsverordnung finanzielle Zuschüsse.

Förderschwerpunkte werden in den Bereichen energieeffizienter Neubau, hier im Speziellen auf Passivhäuser, die energetische Sanierung bestehender Gebäude sowie die Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien gesetzt. Im Gegensatz zur bisherigen Förderung für die

energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden werden hier nun auch Einzelmaßnahmen gefördert.

Ebenfalls wird die Inanspruchnahme einer Energieberatung gefördert. So wird jedem die Möglichkeit geboten, sich vorab optimal über geeignete Maßnahmen informieren zu können.

Nicht nur aus Gründen des Klimaschutzes ist Energie sparen von Bedeutung. Global gesehen werden durch die Reduktion des Energieverbrauchs soziale Probleme, die durch immer knapper werdende fossile Ressourcen entstehen, gemindert.

Für jeden Einzelnen bedeutet ein energieeffizienter Neubau, beziehungsweise ein energetisch saniertes Gebäude, weniger Energiekosten, eine geringere Abhängigkeit von Gas und Öl, eine Wertsteigerung der Immobilie und nicht zuletzt eine Verbesserung des Wohnkomforts durch ein angenehmeres Wohnklima.

Lucien Lux, Umweltminister

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Übersicht der Finanzbeihilfen	4
Neubau	5
Bestehende Wohngebäude	6
Haustechnik	7
Energieberatung	8
Weitere Erläuterungen und Beispiele	9
Neubau	10
Bestehende Wohngebäude	12
Fotovoltaik	14
Schon gewusst?	15
Antragsstellung	16

Impressum

Herausgeber: Umweltministerium | Text und Konzeption: Goblet Lavandier & Ass., ProDialog s.à.r.l. in Zusammenarbeit mit der Agence de l'Énergie | Druck: Imprimerie Centrale | Auflage: 235.000 | Gedruckt auf 100% Recycling-Papier.

Der vorliegende Leitfaden wurde mit der Idee verfasst, die Anwendung der Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 21. Dezember 2007 zu vereinfachen. Dennoch sind ungewollte Unvollständigkeiten oder Fehler möglich. Haftungsansprüche gegen die Autoren sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die endgültige Überprüfung liegt in der Verantwortung des Anwenders.

ÜBERSICHT DER FINANZBEIHILFEN

Folgende Tabellen geben eine Übersicht über die Förderungen gemäß « Règlement grand-ducal du 21 décembre 2007 (Mémorial A - N° 247) instituant un régime d'aides pour des personnes physiques en ce qui concerne la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables ». Die Gewährleistung der Förderung ist an verschiedene Kriterien gebunden, die im Anhang II der Verordnung beschrieben sind.

NEUBAU

Bei einem Einfamilienhaus wird die Energiebezugsfläche bis zu einer Fläche von 200 m², bei einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus bis zu einer Fläche von 120 m² bezuschusst. Die Flächen, die darüber hinaus gehen, werden nicht bezuschusst.

Energiebezugsfläche ¹	Zuschuss
NIEDRIGENERGIEHAUS	
Einfamilienhaus	
I bis 150 m ²	45 Euro/m ²
II zwischen 150 m ² und 200 m ²	27 Euro/m ²
Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit einer Gesamtfläche ≤ 1000 m ²	
I bis 80 m ²	40 Euro/m ²
II zwischen 80 m ² und 120 m ²	25 Euro/m ²
Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit einer Gesamtfläche > 1000 m ²	
I bis 80 m ²	34 Euro/m ²
II zwischen 80 m ² und 120 m ²	21 Euro/m ²

Energiebezugsfläche ¹	Zuschuss
PASSIVHAUS	
Einfamilienhaus	
I bis 150 m ²	160 Euro/m ²
II zwischen 150 m ² und 200 m ²	105 Euro/m ²
Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit einer Gesamtfläche ≤ 1000 m ²	
I bis 80 m ²	139 Euro/m ²
II zwischen 80 m ² und 120 m ²	87 Euro/m ²
Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit einer Gesamtfläche > 1000 m ²	
I bis 80 m ²	99 Euro/m ²
II zwischen 80 m ² und 120 m ²	57 Euro/m ²

¹ Energiebezugsfläche (A_n) laut Nachweis über die Gesamt-Energieeffizienz des Gebäudes gemäß « Règlement grand-ducal du 30 novembre 2007 concernant la performance énergétique des bâtiments d'habitation » (i.d.R. die beheizte Wohnfläche)

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

Für die energetische Sanierung eines Wohngebäudes erhalten Sie folgende Zuschüsse, wenn das Gebäude älter als 10 Jahre ist. Dabei wird eine Komplettsanierung höher bezuschusst als die Durchführung von Einzelmaßnahmen.

Einzelmaßnahmen	Zuschuss pro saniertem m ²
ENERGETISCHE SANIERUNG DER GEBÄUDEHÜLLE	
1 Außenwanddämmung (Isolierfassade und/oder Wärmedämmstein und/oder Holzkonstruktion)	15 Euro/m ²
2 Innendämmung einer Außenwand	15 Euro/m ²
3 Dämmung einer Wand gegen Erdreich oder gegen einen unbeheizten Raum	10 Euro/m ²
4 Dämmung des Schrägdaches	15 Euro/m ²
5 Dämmung des Flachdaches	13 Euro/m ²
6 Dämmung der obersten Geschossdecke gegen den unbeheizten Dachboden	10 Euro/m ²
7 Dämmung des Bodens gegen einen unbeheizten Keller oder gegen das Erdreich	8 Euro/m ²
8 Austausch der Fenster inklusive Rahmen mit einer Doppelverglasung ²	12 Euro/m ²
9 Austausch der Fenster inklusive Rahmen mit einer Dreifachverglasung ²	30 Euro/m ²

² Aus bauphysikalischen Gründen (Schimmelvermeidung) wird der Austausch der Fenster nur in Zusammenhang mit einer Außenwanddämmung oder in Zusammenhang mit der Installation einer Lüftungsanlage bezuschusst.

Bei einer energetischen Komplettsanierung der thermischen Gebäudehülle (Außenwand + Fenster + obere Begrenzung (Dach oder oberste Geschossdecke) + untere Begrenzung) wird ein Bonus von 20% auf die Förderung der Einzelmaßnahmen gewährt. Zusätzlich erhalten Sie einen Zuschuss für den Blower-Door-Test.

Komplettsanierung	Zuschuss	Höchstgrenze
ENERGETISCHE KOMPLETTSANIERUNG		
Blower-Door-Test (Dichtheitstest) bei Komplettsanierung	75 %	250 € für ein Einfamilienhaus 500 € für 2 Wohnungen eines Mehrfamilienhauses (+ 50 € je weitere Wohnung; max. 850 €)

HAUSTECHNIK

Die Förderung bezieht sich auf Investitions- und Montagekosten.

Technik	Zuschuss	Höchstgrenze
Thermische Solaranlage für Warmwasser	50 %	3.000 € für ein Einfamilienhaus 15.000 € für ein Mehrfamilienhaus (3.000 € mal der Anzahl der Wohnungen)
Thermische Solaranlage für Warmwasser + Heizungsunterstützung	50 %	5.000 € für ein Einfamilienhaus 15.000 € für ein Mehrfamilienhaus (5.000 € mal der Anzahl der Wohnungen)
Fotovoltaikanlage (auf der Gebäudehülle installiert bzw. in die Gebäudehülle integriert)	30 % 0,42 €/kWh ³	1.650 € pro kW _{peak} max. 30 kW _{peak} pro Projekt und Standort
Erdwärmetauscher in Kombination mit einer kontrollierten Lüftung mit Wärmerückgewinnung (nur Neubau)	50 %	1.000 € für ein Einfamilienhaus 1.500 € für ein Mehrfamilienhaus mit 2 Whg. (+ 200 € pro weitere Wohnung; max. 4.000 €)
Erdwärmepumpe	40 %	6.000 € für ein Einfamilienhaus 20.000 € für ein Mehrfamilienhaus (4.000 € mal der Anzahl der Wohnungen)
Wärmepumpe mit Luft als Wärmequelle (Niedertemperaturheizkreis)	40 %	3.000 € für ein Einfamilienhaus 10.000 € für ein Mehrfamilienhaus (2.000 € mal der Anzahl der Wohnungen)
Zentralheizung mit Holzpellets, Holzhackschnitzeln oder Stroh	30 %	4.000 € für ein Einfamilienhaus 20.000 € für ein Mehrfamilienhaus (4.000 € mal der Anzahl der Wohnungen)
Holzpelletofen (mit Einbindung in den Heizkreis der Zentralheizung)	30 %	2.500 € für ein Einfamilienhaus
Zentrale Scheitholzheizung	25 %	2.500 € für ein Einfamilienhaus 10.000 € für ein Mehrfamilienhaus (2.000 € mal der Anzahl der Wohnungen)
Biomasseheizung in Kombination mit einer thermischen Solaranlage	pauschal	300 €
Brennwertkessel in Kombination mit dem hydraulischen Abgleich der bestehenden Heizkreise (beim Austausch einer bestehenden Heizungsanlage)	pauschal	für ein Einfamilienhaus: 100 € für einen Brennwertkessel 100 € für einen hydraulischen Abgleich
	pauschal	für ein Mehrfamilienhaus: 600 € für einen Brennwertkessel (bzw. 10% der Kosten) (100 € mal der Anzahl der Wohnungen) 600 € für einen hydraulischen Abgleich (80 € mal der Anzahl der Wohnungen)

³ Garantierte Einspeisevergütung über 15 Jahre gemäß « Règlement grand-ducal relatif à la production d'électricité basée sur les sources d'énergie renouvelables » für eine Anlage, die 2008 installiert wird. Je später die Anlage in Betrieb genommen wird, desto geringer ist die Einspeisevergütung.

Finanzbeihilfen / Haustechnik Fortsetzung

Technik	Zuschuss	Höchstgrenze
Mini-BHKW auf Basis erneuerbarer Energien (elektrische Leistung: 1-6 kW)	25 %	3.000 €
Wärmenetzanschluss (Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeerzeugung mindestens 75 %)	50 €/kW	für ein Einfamilienhaus: max. 20 kW für ein bestehendes Gebäude max. 15 kW für ein neues Gebäude
	15 €/kW	für ein Mehrfamilienhaus: max. 12 kW für eine bestehende Wohnung max. 8 kW für eine neue Wohnung
Kontrollierte Lüftung (zentral oder dezentral) ohne Wärmerückgewinnung ⁴ im Rahmen einer Altbausanierung	50 %	1.500 € für ein Einfamilienhaus 1.000 € pro Wohnung im Mehrfamilienhaus 15.000 € pro Mehrfamilienhaus
Kontrollierte Lüftung (zentral oder dezentral) mit Wärmerückgewinnung ⁴ im Rahmen einer Altbausanierung	50 %	3.000 € für ein Einfamilienhaus 2.000 € pro Wohnung im Mehrfamilienhaus 15.000 € pro Mehrfamilienhaus

⁴ Förderung ausschließlich in Zusammenhang mit einer Fenstererneuerung gemäß Anforderungen « Règlement grand-ducal du 21 décembre 2007 instituant un régime d'aides pour des personnes physiques en ce qui concerne la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables » und wenn keine energetische Sanierung der Außenfassade erfolgt.

ENERGIEBERATUNG

Art der Beratung	Zuschuss	Höchstgrenze
Energieberatung – technische Installationen	pauschal	150 €
Energieberatung für die Konzeption eines Niedrigenergiegebäudes	50 €/Stunde	250 € für ein Einfamilienhaus 300 € für ein Mehrfamilienhaus mit 2 Whg. (+ 10 € je weitere Wohnung; max. 500 €)
		600 € für ein Einfamilienhaus 700 € für ein Mehrfamilienhaus mit 2 Whg. (+ 20 € je weitere Wohnung; max. 1.200 €)
Energieberatung für die Konzeption eines Passivhauses	50 €/Stunde	800 € für ein Einfamilienhaus 1.000 € für ein Mehrfamilienhaus mit 2 Whg. (+ 20 € je weitere Wohnung; max. 1.500 €)
		1.000 € für ein Einfamilienhaus 1.000 € für ein Mehrfamilienhaus mit 2 Whg. (+ 20 € je weitere Wohnung; max. 1.500 €)

Im Rahmen der hier vorgestellten Fördermaßnahmen wird die Inanspruchnahme einer Energieberatung von einem qualifizierten Energieberater bezuschusst. Im Fall der Gebäudesanierung ist diese sogar zwingend vorgeschrieben, um eine Förderung zu erhalten.

WEITERE ERLÄUTERUNGEN UND BEISPIELE

NEUBAU: NIEDRIGENERGIE- BZW. PASSIVHAUS

Ab dem 1. Januar 2008 wird gemäß « Règlement grand-ducal du 30 novembre 2007 concernant la performance énergétique des bâtiments d'habitation (Mémorial A - N° 221) » (neue Wärmeschutzverordnung auch LuxEeB genannt) jedem Bauantrag eine Berechnung und ein Nachweis über die Gesamt-Energieeffizienz des geplanten Gebäudes beigelegt. Dem Nachweis ist unter anderem der sogenannte „Energiepass“ beigelegt.

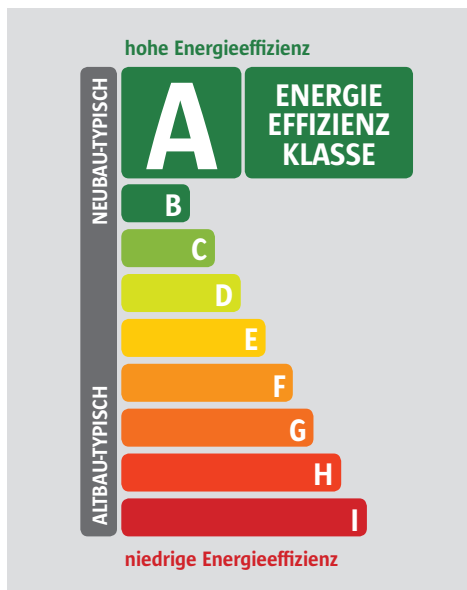
Der Energiepass gibt anhand von Effizienzklassen zwischen A bis I unter anderem Aufschluss über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes. Dabei stellt die Effizienzklasse A die beste Klasse dar, die ein Gebäude erreichen kann, I hingegen die schlechteste.

Ein Neubau, der die ab dem 1. Januar 2008 geltenden gesetzlichen Minimalanforderungen einhält, fällt in etwa unter die Klasse D, ein Niedrigenergiegebäude unter die Klasse B und ein Passivhaus unter die Klasse A.

Im Energiepass ist ebenfalls die Energiebezugsfläche vermerkt, auf die sich die Förderung gemäß « Règlement grand-ducal du 21 décembre 2007 instituant un régime d'aides pour des personnes physiques en ce qui concerne la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables » bezieht.

Folgende Voraussetzungen gelten für die Förderung eines Niedrigenergie- bzw. Passivhauses:

- Gültiger Nachweis über die Gesamt-Energieeffizienz des Gebäudes in Bezug



auf drei Kriterien (Heizenergie, Primär-energie und CO₂-Emissionen)

- Zertifizierung der planungskonformen Ausführung der energierelevanten Aspekte (Gebäudehülle und Haustechnik) für die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Grundlage der neuen Verordnung vom 30. November 2007.
- Installation einer kontrollierten Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung
- Nachweis der Gebäudedichtheit mittels eines Blower-Door-Tests
 Niedrigenergiegebäude: $n_{50} < 1,0$ 1/h
 Passivgebäude: $n_{50} < 0,6$ 1/h
- Keine fest installierte Klimaanlage
- Eine Energieberatung wird bezuschusst, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Der Bauherr entscheidet sich, ein Niedrigenergiegebäude zu errichten. Als Heizung wählt er eine zentrale Holzpellettheizung. Für die Brauchwarmwasserbereitung wählt er zusätzlich eine thermische Solaranlage. In den Sommermonaten kann er so den Holzpelletkessel ausschalten, da das Brauchwarmwasser über die thermische Solaranlage erhitzt wird. Diese Kombination – Holzheizung und thermische Solaranlage – wird zusätzlich vom Staat bezuschusst. Die Förderung beträgt insgesamt etwa 14.800 €.

Förderbeispiel 1 NIEDRIGENERGIE

Einfamilienhaus, Energiebezugsfläche 170 m²

Maßnahme	Zuschuss	Förderhöhe gesamt
Niedrigenergiegebäude (Energiebezugsfläche 170 m ²)	150 m ² x 45 €/m ² + 20 m ² x 27 €/m ²	7.290 €
Zentrale Holzpellettheizung	30 % max. 4.000 €	4.000 €
Thermische Solaranlage	50 % max. 3.000 €	3.000 €
Zusatzbonus für die Kombination von Holzheizung und solarthermischer Anlage	pauschal 300 €	300 €
Energieberatung	50 €/h max. 250 €	250 €
Gesamtbeitrag		14.840 €

Der Bauherr errichtet ein Passivhaus. Der Heizwärmebedarf dieses Gebäudes ist sehr gering. Er entscheidet sich für eine Erdwärmepumpe. Zusätzlich plant er eine solarthermische Anlage für die Brauchwarmwasserbereitung. Die Förderung beträgt insgesamt etwa 35.700 €.

Förderbeispiel 2 PASSIVHAUS

Einfamilienhaus, Energiebezugsfläche 170 m²

Maßnahme	Zuschuss	Förderhöhe gesamt
Passivhaus (Energiebezugsfläche 170 m ²)	150 m ² x 160 €/m ² + 20 m ² x 105 €/m ²	26.100 €
Erdwärmepumpe	40 % max. 6.000 €	6.000 €
Thermische Solaranlage	50 % max. 3.000 €	3.000 €
Energieberatung	50 €/h max. 600 €	600 €
Gesamtbeitrag		35.700 €

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

Bei einer energetischen Sanierung sind folgende Punkte zu beachten:

- Als ein förderungswürdiger Altbau gilt ein Gebäude, das älter ist als 10 Jahre.
- Im Vorfeld einer energetischen Sanierung muss eine Energieberatung in Anspruch genommen werden. Im Rahmen dieser Energieberatung erhalten Sie umfassende Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes. Die Beratung wird ebenfalls bezuschusst.
- Die sanierten Bauteile müssen Mindest-Wärmedurchgangskoeffizienten einhalten (siehe nebenstehende Tabelle).
- Wird der Dachboden beheizt, ist die Sanierung des Daches zusammen mit dem Austausch der Dachfenster durchzuführen. Dieses gilt nur, wenn die Fenster älter als 15 Jahre sind und den U-Wert in nebenstehender Tabelle nicht einhalten.
- Aus bauphysikalischen Gründen (Schimmelvermeidung) wird der Austausch der Fenster nur in Zusammenhang mit einer Außenwanddämmung oder in Zusammenhang mit der Installation einer kontrollierten Lüftung bezuschusst. Dasselbe gilt für einen beheizten Dachboden.
- Beim Einbau einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung muss das Gebäude eine gewisse Luftdichtheit ($n_{50} = 2,0$ 1/h) erfüllen. Diese ist mit einem Blower-Door-Test nachzuweisen.
- Bei einer energetischen Komplettisanierung der thermischen Gebäudehülle (Außenwand + Fenster + obere Begrenzung (Dach oder oberste Geschosdecke) + untere Begrenzung) gibt es einen Bonus von 20% auf die Förderung der Dämmmaßnahmen sowie die energetische Fenstersanierung. Die Sanierungsmaßnahmen können sich dabei über einen längeren Zeitraum erstrecken.
- Die kontrollierte Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung wird ausschließlich in Zusammenhang mit einer Fenstererneuerung gemäß Anforderungen des « Règlement grand-ducal du 21 décembre 2007 (Mémorial A - N° 247) instituant un régime d'aides pour des personnes physiques en ce qui concerne la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables » und wenn keine energetische Sanierung der Außenfassade erfolgt, gefördert.

Saniertes Bauteil	Maximaler Wärmedurchgangskoeffizient U [W/m²K]
Außenwanddämmung: Isolierfassade und/oder Wärmedämmstein und/oder Holzkonstruktion	0,30
Außenwand (Innendämmung)	0,35
Wand gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	0,30
Schrägdach oder Flachdach	0,23
Decke gegen unbeheizten Dachboden	0,23
Bodenplatte gegen unbeheizten Keller oder Erdreich	0,40
Doppelverglasung	1,35 (Verglasung und Rahmen)
Dreifachverglasung	1,00 (Verglasung und Rahmen)

Im Rahmen der energetischen Altbausanierung bezuschusst der Staat einzelne Dämmmaßnahmen, eine Energieberatung sowie verschiedene Maßnahmen im Bereich der Haustechnik. Das folgende Beispiel berechnet die mögliche Förderung bei einer Komplettisanierung. Das Gebäude hat eine Energiebezugsfläche von etwa 150 m². Neben der Dämmung der gesamten Gebäudehülle (Wand, Fenster (Doppelverglasung), Decke und Fußboden) wird die Heizungsanlage erneuert. Zum Einsatz kommt eine zentrale Holzpellettheizung mit einer solarthermischen Anlage für Brauchwarmwasser und Heizungsunterstützung. Zusätzlich wird eine kontrollierte Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung installiert. Die Förderung beträgt insgesamt ca. 19.430 €.

Förderbeispiel 3

ENERGETISCHE KOMPLETT-SANIERUNG

eines bestehenden Wohngebäudes

Thermische Gebäudehülle	Sanierte Fläche	Zuschuss
Außenwand	190 m²	2.850 €
Fenster (Doppelverglasung)	50 m²	600 €
Dach gegen unbeheizten Dachraum	90 m²	900 €
Fußboden gegen unbeheizten Keller	90 m²	720 €
Bonus für die Komplettisanierung (+20 %)	-	1.014 €
Zwischensumme		~ 6.080 €
Haustechnik	Zuschuss	Förderhöhe gesamt
Zentrale Holzpellettheizung	30 % max. 4.000 €	4.000 €
Solarthermieanlage mit Heizungsunterstützung	50 % max. 5.000 €	5.000 €
Bonus für Kombination von Holz und Solarenergie	pauschal 300 €	300 €
Kontrollierte Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung	50 % max. 3.000 €	3.000 €
Blower-Door Test (Dichtheitstest)	75 % max. 250 € (nur bei Komplettisanierung)	250 €
Zwischensumme		12.550 €
Energieberatung für thermische Gebäudehülle und Haustechnik		800 €
Summe		~ 19.430 €

Rechenbeispiel

Für eine installierte Fotovoltaikanlage kann folgende Förderung erwartet werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die Installation der Fotovoltaikanlage auf der Gebäudehülle bzw. die Integration der Fotovoltaikanlage in die Gebäudehülle.

Beispiel

Anlagengröße (Leistung): 2 kW_{peak}

Anlagengröße (Flächenbedarf): ca. 20 m²

Jährlicher Energieertrag gesamt: 1.600 kWh/Jahr

	Spezifische Förderung	Förderung
Förderung auf Investitionskosten	max. 1.650 €/kW _{peak}	3.300 €
Förderung über Stromeinspeisung (insgesamt 15 Jahre)	0,42 €/kWh ⁵ (Inbetriebnahme 2008)	10.080 €
Förderung gesamt		13.380 €

⁵ Garantierte Einspeisevergütung über 15 Jahre für eine Anlage ≤ 30 kW_{peak} gemäß « Règlement grand-ducal relatif à la production d'électricité basée sur les sources d'énergie renouvelables » für eine Anlage, die 2008 installiert wird. Je später die Anlage in Betrieb genommen wird, desto geringer ist die Einspeisevergütung.

SCHON GEWUSST?



www.emwelt.lu

Mit Hilfe einer solarthermischen Anlage können Sie auf umweltfreundliche Weise Wärme erzeugen. Wenn Sie Ihren Ölkessel mit einer solchen Anlage unterstützen, sparen Sie in einem typischen 4-Personenhaushalt jährlich ca. 900 kg CO₂ ein. Sie benötigen hierfür eine Kollektorfläche von ca. 5 m².

Eine Fotovoltaikanlage erzeugt aus Sonnenlicht elektrischen Strom. Mit einer 2 kW_{peak}-Anlage (ca. 20 m²) tragen Sie jährlich mit etwa 1.050 kg CO₂ zur CO₂-Reduktion bei.

Dämmen Sie eine ungedämmte Außenwand (190 m²) mit 12 cm, so sparen Sie jährlich ca. 1.800 l Heizöl bzw. 5.400 kg CO₂ ein.

16 cm typischer Dämmstoff bieten einen besseren Wärmeschutz als 8 m Normalbeton.

Schlecht gedämmte Außenwände und Fenster mit einem geringen Wärmeschutz sind bei tiefen Außentemperaturen oft die Ursache für einen unangenehmen Windzug an kalten Wand- und Fensteroberflächen. Das Verbessern des Wärmeschutzes durch Dämmung der Außenwände und der Austausch der Fenster steigert die Behaglichkeit in den Räumen.

Think climate, act clever!

ANTRAGSSTELLUNG

Das « Règlement grand-ducal du 21 décembre 2007 » kann unter der Adresse: www.environnement.public.lu/energies_renouvelables/legislation/index.html herunter geladen werden.

Antragsformulare

für den Erhalt der staatlichen Beihilfen sind auf dem Internet-Portal des Umweltministeriums verfügbar: www.environnement.public.lu/guichet_virtuel/energie/index.html

Die Formulare sind ebenfalls in gedruckter Form bei der Umweltverwaltung erhältlich: Administration de l'Environnement Service des Economies d'Énergie 16, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg Tel. 26 84 78 400

Antragsstellung

- Der Antrag auf Erhalt der staatlichen Beihilfen ist an die Umweltverwaltung zu richten.
- Pro Mehrfamilienhaus ist ein Antragsformular bei der Umweltverwaltung einzureichen.
- Gefördert werden alle Investitionen und Dienstleistungen gemäß « Règlement grand-ducal du 21 décembre 2007 instituant un régime d'aides pour des personnes physiques en ce qui concerne la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables », zwischen dem 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2012.
- Der Förderantrag ist bis spätestens 1. März des Folgejahres, in dem die Investition getätigt wurde, einzureichen.

Übergangsregelung

Für Gebäude beziehungsweise Maßnahmen, die vor Inkrafttreten des « Règlement grand-ducal du 21 décembre 2007 (Mémorial A - N° 247) instituant un régime d'aides pour des personnes physiques en ce qui concerne la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables » geplant worden sind und bis zum Ende des Jahres 2008 fertig gestellt werden, gelten gesonderte Nachweise und Förderhöhen. Informieren Sie sich hierzu unter der kostenlosen „Think climate, act clever“ - Hotline 8002 1190.

Weitere Informationen und Beratung

erhalten Sie unter der kostenlosen „Think climate, act clever“- Hotline 8002 1190.

Nützliche Anlaufstellen :

- Administration de l'Environnement
Tel. 26 84 78 400
Email: energie@aev.etat.lu
- Agence de l'Énergie
Tel. 40 65 64 1
Email: contact@ael.lu
- www.emwelt.lu

ACT CLEVER!